



Gemeindeverband Schule Zollbrück

Verordnung über die Schülerinnen- und Schülertransporte

vom 27. Juni 2023

Teilrevision vom 16. September 2025 (in Kraft per 01.10.2025)

Die Schulkommission des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück erlässt insbesondere gestützt auf die Art. 9 des Schulreglements vom 12.06.2023 folgende

Verordnung über die Schülerinnen- und Schülertransporte

I. Geltungsbereich

Art. 1

Grundsatz

¹ Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder Aufenthalt in den Einwohnergemeinden Lauperswil und Rüderswil.

² Diese Verordnung bildet die Grundlagen zur Definition und Handhabung von unzumutbaren Schulwegen und zum Transport der Schülerinnen und Schüler.

Art. 2

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung
- Verfassung des Kantons Bern
- Bundesverordnung zur Personenbeförderung
- Volksschulgesetz des Kantons Bern
- Volkschulverordnung des Kantons Bern
- Schulreglement des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück
- Merkblatt Schulungsort: (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- Bestimmungen zum Kauf von Bürgerbus-Tickets und Abonnemten der Einwohnergemeinde Rüderswil

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Verantwortlichkeit
Schulweg

¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern (resp. den Erziehungsberechtigten).

² Der Gemeindeverband hat Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. Der zumutbare Weg bis zur nächsten Bushaltestelle liegt in der Verantwortung der Eltern, es besteht kein Anspruch auf einen Tür-zu-Tür Transport.

Art. 4

Zumutbarkeit
Schulwege

¹ Für die Berechnung der Schulwege werden Streckenlänge und Höhenunterschied (x10) zusammengerechnet. Dies ergibt die jeweiligen Leistungskilometer. Die Daten werden anhand des Kartenprogramms des Bundes www.map.geo.admin.ch erhoben. Das Erfassen der Daten kann geringfügige Differenzen beinhalten. Es wird der Weg mit den geringsten Leistungskilometern in die Beurteilung einbezogen, gemäss dem Merkblatt Schulungsort: (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

² Da die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler unterschiedlich sind, ist auch die Zumutbarkeit des Schulwegs individuell abzuklären. Neben den Leistungskilometern werden folgende Faktoren in die Beurteilung einbezogen:

- Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers
- Beschaffenheit/Gefahren des Schulwegs

³ Die Beurteilung des Einzelfalles obliegt der Schulkommission.

Art. 5

Transportmittel

¹ Ist der Schulweg bis zum Hauptschulort nicht zumutbar, stehen den Schülerinnen und Schülern der Bürgerbus (Gemeinde Rüderswil) und der Schulbus (Gemeinde Lauperswil) als Transportmittel zur Verfügung.

² Steht kein Transportmittel des Gemeindeverbandes zur Verfügung und transportieren die Eltern ihre Kinder selber, können sie hierfür eine Entschädigung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen beantragen.

Art. 6

Private Transportfahrten

¹ Wird bei unzumutbarem Schulweg der Transport durch die Eltern übernommen, wird ihnen eine Kilometerentschädigung für die effektiv geleisteten Kilometer zwischen dem Wohnort bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle (wenn vorhanden) ausgerichtet. Pro Kilometer wird eine Entschädigung gemäss dem Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte) der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ausgerichtet. Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

² Bei privaten Transporten, welche entschädigt werden, sind die Vorgaben des Strassenverkehrsrechts einzuhalten, insbesondere Sicherheitsgurten, Sitzerhöhungen, Anzahl Sitzplätze. Die Gesuchsteller haben kein Anrecht auf Forderungen gegenüber der Gemeinde bei allfälligen Unfällen bzw. Zwischenfällen.

Art. 7

Entschädigungen

¹ Private Transporte gemäss Art. 6 Abs. 1 werden den Eltern bzw. denjenigen Personen, welche den Schülertransport durchführen, mit einem Betrag von CHF 1.00 pro Km entschädigt.

² Für solche Transporte sind schriftliche Fahrtenkontrollen zu führen und per Ende Dezember und per Ende Juli bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück einzureichen.

³ Leerfahrten werden nicht entschädigt.

Art. 8

Anträge und Gültigkeit
Kilometerentschädigung

¹ Anträge für eine Entschädigung müssen bis am 31. Juli für das folgende Schuljahr beim Schulsekretariat eingereicht werden. Das Gesuch ist immer für das nächste Schuljahr auszufüllen. Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr. Antragsformulare (Anhang I) können beim Schulsekretariat bezogen oder auf der Homepage des Gemeindeverbandes heruntergeladen werden.

² Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

³ Die Schulkommission prüft die Anträge und entscheidet darüber.

Art. 9

Auszahlung Kilometerentschädigung

Die Auszahlungen werden halbjährlich gemäss Abrechnungsformular vergütet. Bei Ein- oder Austritten während eines laufenden Schuljahres erfolgt eine Pro-rata-Auszahlung.

Art. 10

Falschangaben

Für vorsätzliche Falschangaben auf dem Abrechnungsformular wird eine Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall entfällt der Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

Art. 11

Fahrkostenvergütung für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

Schülerinnen und Schüler erhalten für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr an einer öffentlichen Schule eine Fahrkostenvergütung. Der Gemeindeverband übernimmt gemäss Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich 75 Prozent an ein Streckenabonnement vom Wohnort bis zum nächstgelegenen Schulungsort. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres ein Schreiben mit den entsprechenden Informationen.

III. Schulbus Lauperswil

Art. 12

Schulbusse

¹ In der Gemeinde Lauperswil verkehren zwei Schulbusse für den Transport der berechtigten Schülerinnen und Schüler:

- a) Schulbus Frittenbach – Mungnau
- b) Schulbus Moosegg – Emmenmatt – Lauperswil – Zollbrück

Haltestellen	<p>² Die Schulbusse halten nur an den von der Schulkommission bestimmten Haltestellen und fahren pünktlich ab. Die Schülerinnen und Schüler haben sich rechtzeitig bei den Haltestellen einzufinden (Schulbus wartet nicht). Bei Krankheit, KUW oder Bezug freier Halbtage müssen die Kinder nicht abgemeldet werden. Wenn Kinder sich nicht beim Treffpunkt befinden, wird angenommen, dass kein Transport notwendig ist.</p>
Schulbusregeln	<p>³ Der Schulbusbetrieb setzt folgende Verhaltensregeln voraus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kinder verhalten sich beim Einsteigen ruhig, setzen sich an den Platz und gurten sich an.- Die Fahrerin oder der Fahrer kontrolliert vor der Abfahrt, ob alle Kinder richtig angegurtet sind. Lösen die Kinder während der Fahrt die Gurten, liegt dies nicht mehr in der Verantwortung der Fahrerin oder des Fahrers.- Die Schülerinnen und Schüler beachten die üblichen Anstandsregeln (anständiges Verhalten gegenüber Mitfahrenden, keine Streitereien, kein Geschrei etc.) und unterlassen Beschädigungen des Fahrzeugs.- Essen und Trinken während der Fahrt sind verboten.- Die Weisungen der Fahrerin oder des Fahrers sind einzuhalten.
Sanktionen	<p>⁴ Bei Fehlverhalten interveniert das Schulsekretariat und informiert die betreffenden Eltern. Im Wiederholungsfall kann die Schülerin oder der Schüler durch die Schulkommission während einer Woche vom Transport ausgeschlossen werden. Während dieser Zeit organisieren die Eltern den Transport selber.</p>
Mitbenutzung Schulbus	<p>Art. 13</p> <p>¹ In begründeten Fällen und wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können nicht berechtigte Schülerinnen und Schüler im Schulbus mitfahren. Die Eltern müssen spätestens bis Mitte Juni vor Beginn des Schuljahres beim Schulsekretariat ein schriftliches Gesuch einreichen.</p>

IV. Bürgerbus Gemeinde Rüderswil

Bürgerbus	<p>Art. 14</p> <p>Für die gesetzlichen Transporte bei unzumutbarem Schulweg steht in der Gemeinde Rüderswil der Bürgerbus (offizielle Buslinie 473 Bahnhof Lützelflüh – Bahnhof Zollbrück) zur Verfügung.</p>
Abonnementskosten bei unzumutbarem Schulweg	<p>Art. 15</p> <p>Wird bei unzumutbarem Schulweg der Bürgerbus genommen, erfolgt eine Übernahme der Abonnements von 100 Prozent. Die Anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils das Jahresabonnement vor Schuljahresbeginn zugestellt.</p>

	Art. 16 Bei zumutbarem Schulweg können Schülerinnen und Schüler der 4. und 5. Klasse den Bürgerbus benutzen. In diesem Fall kann eine Übernahme der Abonnementskosten bis maximal 50 Prozent erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse können die Abonnementskosten bis maximal 25 Prozent übernommen werden. Die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten nur einen Beitrag, wenn ein Jahresabonnement gekauft wird. Die Eltern erhalten jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres einen Brief mit den entsprechenden Informationen
Begleitung der Kindergartenkinder	Art. 17 Bezüglich der Begleitung der Kindergartenkinder gelten die Bestimmungen zur Begleitung der Kindergartenkinder (Anhang II)
Regeln für die Benützung des Bürgerbusses	Art. 18 Bezüglich der Regeln für die Benützung des Bürgerbusses gelten die Bestimmungen über das Verhalten im Bürgerbus für Schülerinnen und Schüler (Anhang III).
Sanktionen bei Regelverstößen	Art. 19 Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an die Bestimmungen über das Verhalten im Bürgerbus halten (Anhang III), werden innerhalb eines Schuljahres mit folgenden Sanktionen belegt: <ol style="list-style-type: none">1. Mündliche und schriftliche Verwarnung durch das Schulsekretariat bei erstem Regelverstoss zuhanden der Eltern. Zusätzlich wird die Schülerin oder der Schüler verbindlich aufgeboten, an einem freien Nachmittag die Bestimmungen über die Busregeln im Schulsekretariat abzuschreiben. Wird der Termin nicht wahrgenommen, tritt automatisch die Sanktion Nummer zwei in Kraft.2. Ausschluss vom Transport während einer Woche bei zweitem Regelverstoss. Die Meldung erfolgt mündlich und schriftlich mit Entscheid der Schulkommission an die Eltern.3. Ausschluss vom Transport für drei Monate, längstens bis Ende des Schuljahres bei drittem Regelverstoss. Die Meldung erfolgt mündlich und schriftlich mit Entscheid der Schulkommission an die Eltern

IV. Schlussbestimmungen

Spezielle Vorschriften	Art. 20 Die Schulkommission kann im Einzelfall der Situation angepasste Auflagen, Sanktionen, Benützungs- und Verhaltensvorschriften erlassen
------------------------	---

Art. 21

Anhänge

Die Schulkommission erlässt nach Massgaben dieser Verordnung den Anhang I (Antrag um Kilometerentschädigung), den Anhang II (Bestimmungen zur Begleitung der Kindergartenkinder) und den Anhang III (Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler über das Verhalten im Bürgerbus und an den Haltestellen).

Art. 22

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2023. in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung der Schulkommission vom 27. Juni 2023 beschlossen.

Rüderswil, 27. Juni 2023

SCHULKOMMISSION GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

sig. Barbara Grosjean

sig. Franziska Sommer

Bekanntmachung

Die Geschäftsführerin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 29 vom 20. Juli 2023 bekannt gemacht.

Rüderswil, 24. Juli 2023

Die Geschäftsführerin

sig. Franziska Sommer

Teilrevision vom 16. September 2025

Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Oktober 2025 in Kraft. Die Schulkommission hat die Anpassung am 16. September 2025 beschlossen.

Rüderswil, 19. September 2025

SCHULKOMMISSION GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin



Susanne Aeschlimann

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Bekanntmachung

Die Geschäftsführerin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 39 vom 25. September 2025 bekannt gemacht.

Rüderswil, 27. Oktober 2025

Die Geschäftsführerin



Franziska Sommer

Anhang I:

**Antrag um Kilometerentschädigung
abzugeben jeweils bis 31.07.**

Der Antrag gilt für das Schuljahr _____

Antragsteller (gesetzlicher Vertreter)

Name/Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

Antrag auf Entschädigung für Privattransport	
1. Kind Name / Vorname / Klasse:
2. Kind Name / Vorname / Klasse:
3. Kind Name / Vorname / Klasse:

IBAN / Konto-Nr. für Auszahlung (Bank / PC-Einzahlungsschein beilegen):
.....

Datum: Unterschrift (gesetzlicher Vertreter):

Schulkommission Gemeindeverband Schule Zollbrück

Der Antrag wird bewilligt

Km-Entschädigung für Anzahl Schulwochen
.....

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung
.....

Anhang II

Bestimmungen zur Begleitung der Bürgerbus-Kindergartenkinder vom Kindergarten Rüderswil

1. Jeweils während dem 1. Quartal (Anfangs Schuljahr bis zu den Herbstferien) übernimmt die Gemeinde die Begleitung im Bürgerbus. Den Kindern wird gezeigt, wie sie sich auf den speziell für Kindergartenkinder reservierten Plätzen korrekt anschnallen müssen.
2. gestrichen¹
3. gestrichen¹
4. Nach Unterrichtsschluss begleiten die Kindergärtnerinnen die Buskinder zum Bürgerbus und helfen den Kindern beim Einstiegen. Sollte der Bürgerbus einmal nicht anwesend sein, müssen die Kindergartenlehrpersonen die Kinder betreuen, bis eine Lösung vorhanden ist. Sie rufen in diesem Falle unverzüglich die Gemeindeverwaltung Rüderswil an.¹
5. gestrichen¹
6. Im Bus ist nach Möglichkeit ein Gotte/Götti-System vorhanden, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler bereit erklärt, diesen Wochenjob zu übernehmen.

¹ Teilrevision vom 16. September 2025

Anhang III

Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler über das Verhalten im Bürgerbus und an den Haltestellen

Damit der reibungslose Busbetrieb sowie die Sicherheit im Bus gewährleistet werden können, müssen folgende Verhaltensregeln eingehalten werden:

1. Ordnung im Bus

Im Bürgerbus muss Ordnung herrschen. Sicherheit hat oberste Priorität. Den Anweisungen des Buspersonals ist immer Folge zu leisten. Streitereien, flegelhaftes Benehmen, Lärmen und Aufstehen sind gefährlich und deshalb verboten. Unruhe im Bus beeinträchtigt die Konzentration des Fahrers.

Im Bus werden keine Esswaren und Getränke zu sich genommen.

Zum Bus und deren Einrichtung ist Sorge zu tragen.

Jegliches Abspielen von Musik durch Schüler ist untersagt.

2. Sitzordnung

Die Kindergartenkinder steigen zuerst in den Bus ein und begeben sich zu den speziell für sie konzipierten Sitzplätzen hinten im Bus.

Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gemeinde die Kosten des Abonnements ganz oder teilweise trägt, erhalten einen fest zugewiesenen Sitzplatz für das gesamte Schuljahr. Sie begeben sich nach dem Einstiegen unverzüglich dort hin und schnallen sich an.

Das Tragen der Sicherheitsgurte ist während der ganzen Fahrt Pflicht. Die Schülerinnen und Schüler warten mit dem Ein- und Aussteigen, bis der Bus vollständig stillsteht und steigen dann zügig in einer Reihe ein bzw. aus. Schubsen und drängeln ist untersagt.

Sind nicht genügend freie Sitzplätze vorhanden, stehen die ältesten Schülerinnen und Schüler und halten sich an den Haltegriffen fest.

3. Haltestellen

Jeder hat sich an den Haltestellen so zu verhalten, dass er andere nicht belästigt und sich und andere nicht gefährdet. Die Haltestelle ist kein Spielplatz.

Die Schülerinnen und Schüler müssen pünktlich an der Haltestelle sein.

Verpasst eine Schülerin oder ein Schüler den Bus, geht sie oder er entweder unverzüglich zurück nach Hause oder meldet sich nach Unterrichtsschluss umgehend bei der Lehrperson. In diesem Fall sind die Eltern für den Transport verantwortlich.

4. Allgemeines

Bei Unwohlsein (Übelkeit) melden sich die Schülerinnen und Schüler sofort beim Buspersonal.

Die grossen Schülerinnen und Schüler übernehmen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kleinen.

Es wird auf einen freundlichen Umgangston geachtet. Keine verbalen Ausschreitungen und Kraftausdrücke!

Zuhause und in der Schule werden diese Verhaltensregeln besprochen. Ziel ist es, dass sich alle Schülerinnen und Schüler im Bus sicher und wohl fühlen können.

5. Rechtliche Grundlage für Sanktionen bei Verstoss gegen obengenannte Bestimmungen

Eidgenössische Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Art. 59 Ausschluss vom Transport im Allgemeinen

Das Unternehmen kann Personen vom Transport ausschliessen, die

- b) sich ungebührlich benehmen
- c) die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

6. Kontrollen

Die Schülerinnen und Schüler müssen beim Einsteigen dem Chauffeur oder der Chauffeuse die Abonnemente nicht vorweisen. Es wird monatlich durch die Gemeinde Rüderswil eine Stichkontrolle durchgeführt. Bei Nichtmitführen des Abonnement erfolgt eine Meldung an die Eltern und es ist eine Busse von CHF 5.00 zu entrichten. Mehrfahrtenkarten müssen beim Einsteigen dem Chauffeur immer vorgewiesen werden. Schwarzfahren wird mit Busse von CHF 10.00 bestraft.